

Bescheidempfänger	Montanwerke Brixlegg AG
Sitz/Zustelladresse	6230 Brixlegg, Werkstraße 1-3
Standort	Werk Kundl
Anlage	Elektrolyse
Behörde	Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Geschäftszahl	KU-BA-1271/45-2021
Bescheiddatum	07.06.2021
Rechtsgrundlage	Gewerbeordnung 1994

Beschreibung:

Die Montanwerke Brixlegg AG beabsichtigt eine Erweiterung der Elektrolyse von 28 auf 32 Elektrolysegruppen, woraus sich eine Kapazitätserhöhung, wie im Anhang 1 beschrieben, ergibt. Dies soll durch den Rückbau der nordöstlichen Abschlusswand der Elektrolysehalle, die Verlängerung der Elektrolysehalle samt Keller in Richtung Nordost, die Verlängerung des Kranbereiches entsprechend der Hallenverlängerung sowie durch die Neuerrichtung von 4 weiteren Elektrolysegruppen, welche im baulichen Bestand situiert werden, erfolgen. Diese Gruppen aus Polymerbeton bestehen aus je 13 Elektrolysezellen mit den dazugehörigen Leitungssystemen für die Zuführung und Abführung des Elektrolyten und des Anodenschlammes. Die Stromverschienung zu den neuen Gruppen und Zellen muss entsprechend erweitert werden. Es kommt das bereits angewendete Elektrolyseverfahren (ISA-Technologie, Nasskontakte, PCR-Verfahren und automatisch arbeitende Kontrolleinrichtungen) zum Einsatz.

Für die vier neuen Elektrolysegruppen wird im Kellergeschoß der Elektrolyse ein neuer Anodenschlammbehälter und ein neuer Spritzwasserbehälter errichtet.

Die Anodenpräparationsmaschine und die Stripping-Anlage bleiben unverändert, ausgenommen der Umrüstung der Biegestation der Stripping-Anlage. An der Kranbrücke samt Fahrkatze und Gehänge gibt es keine Änderungen, jedoch wird die Kranbahn des Hallenkranes entsprechend der Gebäudeerweiterung verlängert. An den Kupferlösetürmen, dem Kupferlösebehälter, den Rohrbündelwärmetauschern und den Dekantierbehältern gibt es ebenso keine wesentlichen Änderungen. Ebenso bleiben die bestehenden Transformator- und Gleichrichteranlagen unverändert.

Die Lagerracks für Anoden und Kathoden sowie die Kathodenblechreparaturstation, die Blechpoliermaschine und die Kathodenblechrichtmaschine werden entsprechend der Hallenverlängerung verlagert.

Die Anlagen der Entkupferung und Schlammwirtschaft, welche sich im Mehrzweckgebäude befinden, bleiben unverändert.

Nordöstlich an die Elektrolyse angrenzend wird ein Anbau für Sanitäranlagen und einen Zugriffspunkt für Eingabe-, Auswerte- und Überwachungszwecke errichtet.

Durch die bauliche Erweiterung der Elektrolyse ist es notwendig, die Oberflächenwasserkanäle Strang AR und JR abschnittsweise zu verlagern.

Durch das geplante Vorhaben werden folgende wesentlichen Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen in der Anlage ergänzt:

- 4 Elektrolysegruppen mit je 13 Elektrolysezellen

- 1 Anodenschlammbehälter
- 1 Spritzwasserbehälter
- Sanitäranlagen
- Lärmschutzwand beim LKW-Parkplatz

Emissionen

Bei der Elektrolyse handelt es sich um eine IPPC-Anlage und somit ist der am 30.06.2016 veröffentlichte Beschluss der EUKOM vom 13.06.2016, 2016/1032, über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie zu berücksichtigen. Bei der nun geplanten Änderung der Elektrolyse werden Maßnahmen gesetzt, um die Einhaltung des Standes der Technik gemäß BVT-Schlussfolgerungen zu gewährleisten:

- Abdeckung der Elektrolysezellen
- Verwendung von Edelstahl-Kathodenblechen
- Energieoptimierte Zellenkonstruktion (Abstand zwischen Anode und Kathode, Anodengeometrie)
- Überwachung und Steuerung des Elektrolyseprozesses
- Automatischer Kathoden-/Anodenwechsel für eine präzise Positionierung der Elektroden in der Zelle
- Geschlossenes Rohrleitungssystem zur Beförderung des Elektrolyts
- Keller der Elektrolyse als dichte, säurebeständige Auffangwanne ausgeführt
- Platzierung der Elektrolysezellen innerhalb der Auffangwanne
- Elektrolysezellen befinden sich in einem geschlossenen Gebäude

Die Montanwerke Brixlegg AG hat ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 implementiert und es werden interne Audits durchgeführt.

Im Bereich der Transformator- und Gleichrichteranlage wurde an der Grundstücksgrenze zur Straße B 171 messtechnisch nachgewiesen, dass bei Vollbetrieb der Transformator- und Gleichrichteranlage der Schutz der Gesundheit von Personen der Allgemeinbevölkerung hinsichtlich elektromagnetische Felder gemäß ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 gewährleistet ist. Der Messbericht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) vom 15.10.2019 liegt im Betrieb auf.

Aufgrund des angewendeten Elektrolyseverfahrens und der getroffenen Maßnahmen ist die Änderung der Elektrolyse nicht mit relevanten Emissionen verbunden und es können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt von vornherein ausgeschlossen werden.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erteilt der Montanwerke Brixlegg AG gemäß §§ 81a Z 1 iVm § 74 und 356b Gewerbeordnung 1994 unter Bedachtnahme auf § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die gewerbebehördliche Genehmigung für die oben beschriebene Betriebsanlagenänderung gemäß folgender, einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen:

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) gewerbetechnische Nebenbestimmungen:

1. Die Prüfbefunde für die Elektroinstallation sowie für die Blitzschutzanlage gemäß §11 Elektroschutzverordnung für die Erstprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Hinweise:

- Für sämtliche Maschinen, Geräte und Anlagen, die einer EU-Richtlinie nach Artikel 114 AEUV unterliegen, sind die Herstellerangaben bzw. die Betriebsanleitung zu beachten, z.B. hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen sowie Betriebs- und Sicherheitshinweise.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses Gefährlicher Stoffe zur Folge haben, der Sicherheitsbericht der Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme übermittelt werden muss (§84f Abs. 2 Z1 GewO 1994).

b) Nebenbestimmungen zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes:

1. Es dürfen sich max. 5 Arbeitnehmer im Elektrolysekeller gleichzeitig aufhalten.
2. Es dürfen nur kurzzeitige Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungstätigkeiten im Elektrolysekeller durchgeführt werden.